

UWG/FORUM-Fraktion  
Herr  
Hans-Gerd Feldenkirchen  
Servatiusweg 19

53332 Bornheim

29.12.2022

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Gewerbesteuerzerlegung nach Betriebsstätten gemäß § 12 AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 17.12.2022 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wurden für die nachfolgenden Baumaßnahmen durch die beteiligten Firmen Gewerbesteuerzerlegungen durchgeführt:

- a. Kanalsanierung Lindenstraße/ Jennerstraße
- b. Erweiterung Europaschule
- c. Straßenausbau Apostelpfad
- d. Glasfaserausbau Stadtgebiet
- e. Hochtransportleitung Wasser

**Antwort 1:**

Ja. Für alle genannten Maßnahmen liegen Zerlegungen vor.

Bei den Zerlegungsbescheiden des Finanzamtes gibt es keine Aufschlüsselung auf einzelne Maßnahmen. Zerlegungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind (§ 29 GewStG).

Dies setzt die Mitteilung des Gewerbebetriebes in der Zerlegungserklärung gegenüber dem Finanzamt voraus. Die Überprüfung der o.a. Maßnahmen auf eine erfolgte Mitteilung hat gezeigt, dass Zerlegungserklärungen der Firmen erfolgt sind.

**Frage 2:**

Wenn ja, welche Summen wurden aus den einzelnen Vorhaben generiert?

**Antwort 2:**

Aus den Ausführungen zu 1. ist ein Rückschluss auf konkret für einzelne Maßnahmen erzielte Zerlegungen nicht darstellbar.

Für die Ermittlung der Gesamtsumme wurde, mangels Konkretisierung in der Anfrage, der Veranlagungszeitraum 2020-2022 zu Grunde gelegt.

Gesamtsumme: 270.638,25 €.

Hinzu kommen ortsansässige Firmen mit einem Gesamtbetrag von 52.793,64 €

**Frage 3:**

Wurde dies durch die Initiative der beteiligten Baufirmen vollzogen oder auf Initiative der Stadt Bornheim?

**Antwort 3:**

Nach § 14a GewStG hat der Steuerschuldner eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrages und in den Fällen des § 28 eine Zerlegungserklärung (an das Finanzamt) zu übermitteln.

**Frage 4:**

Wenn nein: Warum wurde seitens der Stadt Bornheim keine Initiative ergriffen?

**Antwort 4:**

Gem. der Beantwortung zu Fragen 1-3 sind entsprechende Zerlegungen vorgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister